

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der **Schäfer GmbH & Co. KG, Hummelbühl 9, 71522 Backnang**, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Verdampferanlage) auf dem Gelände der Schäfer GmbH & Co. KG, Hummelbühl 4, 71522 Backnang, Flurstück Nr. 2366/13 auf Gemarkung Backnang.

1. Die Schäfer GmbH & Co. KG beantragt für das oben genannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.8.1.2, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Die künftigen Haupttätigkeitsbereiche bestehen aus

- Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Errichtung und Betrieb von zwei Verdampferanlagen mit einer Verdampferleistung von jeweils 2.500 l/h sowie von zugehörigen Lagertanks
- Behandlung weiterer Abfälle, insbesondere Sedimentation bzw. Vermischung.

Ein Teilbereich der geplanten Anlage (Konditionierung von gefährlichen Abfällen) ist der Nr. 8.5 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 6 UVPG ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Ein Bericht zur UVP nach § 16 UVPG wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt.

2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen

vom 04.06.2018 bis 04.07.2018 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Stadtplanungsamt Backnang, Verwaltungsgebäude Stiftshof 16, 2. Stock im Foyer;**
- b) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 - Industrie, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart -Vaihingen, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.078;**

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch **vom 04.06.2018 bis 06.08.2018** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart [E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de] oder Stadtplanungsamt Backnang) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekannt gegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Mittwoch, den 19.09.2018 um 9.30 Uhr** im Bürgerhaus Backnang, Bahnhofstr. 7, 71522 Backnang, Fritz-Schweizer-Saal, statt. Im Erörterungstermin werden die fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Dies gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Stuttgart, den 23.05.2018

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.2